

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Lübecker Straße, dem Dr.-Evers-Gang, der Planstraße "E" (Oberonstraße) und dem Flurstück 11/2.

Der von der Stadtvertretung am 16.9.1976 als Satzung beschlossene und vom Innenminister am 29.6.1977, Az. IV 810 b - 813/04 - 55.12 (14) teilweise vorweggenehmigte Bebauungsplan Nr. 14 für den Stadtkern Eutin ist aufgrund der Beschlußfassung der Stadtvertretung vom innerhalb des o.g. Gebietes zu ändern. Die Planänderung stimmt mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes - genehmigt durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 1.9.1955, Az. IX/31.21/03 - Eut. - 13001/54 - überein.

Auf dem Grundstück am Dr.-Evers-Gang ist eine bauliche Nutzung vorgesehen. Um dieses Vorhaben mit den geänderten gestalterischen Vorstellungen, die in dem in der Diskussion befindlichen Rahmenplan für die Eutiner Innenstadt dargestellt sind, in Einklang zu bringen, wird diese Änderung notwendig. Der Rahmenplan sieht aus gestalterischen Gründen eine Bebauung bis an den Dr.-Evers-Gang als wünschenswert vor. Eine solche Bebauung betont den Charakter eines innerstädtischen Ganges und vermeidet seine Ausweitung durch Stellplätze. Deshalb wird die Baugrenze bis an den Dr.-Evers-Gang verlegt. Die notwendigen Stellplätze für die vorgesehene Baumaßnahme werden als Garagen auf dem Grundstück vorgesehen. Die Nachbargrundstücke decken ihren Stellplatzbedarf auf Grundstücksteilen entlang der Planstraße "E".

Entsprechend den Aussagen des Rahmenplanes und der ebenfalls in der Diskussion befindlichen Gestaltungssatzung wurde die Festsetzung von Flachdächern gestrichen.

Alle sonstigen Festsetzungen, insbesondere die über Art und Maß der baulichen Nutzung, werden nicht geändert.

